

Abstimmung noch vor der Wahl?

Gesetzentwürfe pro »Widerspruchsregelung« werden beraten

Kritische Argumente von Betroffenen

Stimmen von Menschen, die keine guten Erfahrungen mit dem Transplantationsbetrieb gemacht haben, kommen in den offiziellen Kampagnen pro »Organspende« kaum vor. Über die Schattenseiten berichtet zum Beispiel der Verein Kritische Aufklärung Organtransplantation (KAO), laut Selbstdarstellung eine Initiative »gegründet von Eltern, die im Schockzustand ihre verunglückten Kinder zur Organspende freigegeben haben, ohne die Hintergründe zu diesem Zeitpunkt genau genug zu kennen« – und die ihre Entscheidung später »bitter bereut« haben.

Angesichts der politischen Ankündigungen zur Einführung einer sogenannten Widerspruchsregelung hat KAO im November 2024 ein ausführliches, lesenswertes Argumentationspapier veröffentlicht. KAO betont: »Ob einem Menschen in der letzten Phase des Sterbeprozesses Organe entnommen werden dürfen, können nur die Betroffenen selbst entscheiden. Wer keine Entscheidung getroffen hat, darf nicht ohne seinen Willen als »Organspender« behandelt werden.«

Die wieder ins Gespräch gebrachte Widerspruchsregelung verstoße gegen das Grundgesetz und ziele darauf ab, »die Uninformiertheit weiter Teile der Bevölkerung auszunutzen«, meint KAO; ihre Verfechter*innen aus Politik und Medizin spekulierten darauf, »dass viele Menschen de facto keinen Widerspruch erklären werden – egal, ob sie hinreichend informiert sind oder nicht.«

Das ganze Papier ist online: <https://initiative-ka0.de>

Der Bundestag hat am 5. Dezember in erster Lesung einen interfraktionellen, von rund 220 Parlamentarier*innen unterzeichneten Gesetzentwurf beraten, der eine »Widerspruchsregelung« im Transplantationsgesetz einführen will. Ein zweiter, vom Bundesrat eingebrachter Gesetzentwurf pro »Widerspruchslösung« (→ BIOSKOP Nr. 107) wurde ebenfalls zur weiteren Beratung an den Gesundheitsausschuss überwiesen. Ob darüber noch vor der Bundestagswahl abgestimmt wird, ist fraglich – mögliche Mehrheiten sind derzeit nicht abschätzbar.

Beide Gesetzentwürfe unterscheiden sich kaum; sie erklären »Organspende« zum neuen Normalfall in Deutschland – bedeutet konkret: Alle Menschen sollen so lange als potenzielle Organspender*innen gelten, bis sie ihren Widerspruch ausdrücklich dokumentiert haben. Schweigen soll auch als Zustimmung gewertet werden dürfen – bis auf weiteres.

Kein messbarer Effekt

»Organspende: Widerspruchslösung erhöht die Spendenrate nicht« steht über einer Pressemitteilung, veröffentlicht am 13. November vom Max-Planck-Institut für Bildungsforschung. Das MPIB verweist auf eine aktuelle Studie, die das Institut in Kooperation mit weiteren wissenschaftlichen Partnern erstellt hat. Untersucht wurde, ob und wie sich die Zahl der Organentnahmen in fünf Staaten verändert hat, die »bis Dezember 2019 von der ausdrücklichen zur vermuteten Zustimmung gewechselt waren«.

Ausgewertet wurde die Entwicklung in Argentinien, Chile, Schweden, Uruguay und Wales – Ergebnis laut Darstellung des MPIB: »In Übereinstimmung mit früheren Querschnittsanalysen ergab die Studie, dass die Umstellung der Standardeinstellung von Opt-in auf Opt-out in den fünf untersuchten Ländern nicht zu einem Anstieg der Organspendenraten führte.« Wer »Spenderaten« erhöhen wolle, muss nach Meinung der MPIB-Forscher*innen dies tun: »in Transplantationskoordinierungsdienste und -infrastruktur investieren, Einzelpersonen dazu ermutigen, mit ihren Angehörigen über ihre Spendenwünsche zu sprechen, und medizinische Teams darin schulen, schwierige Gespräche mit Familien zu führen.«

Denn am praktischen Vorgehen im Ernstfall des »Hirntods« würden beide Gesetzentwürfe im Kern kaum was ändern. Sie bedeuten jedenfalls nicht, dass Menschen, die keine Erklärung zur Organentnahme abgegeben haben, nach Feststellung ihres »Hirntods« quasi automatisch explantiert würden. Vielmehr würde auch künftig im Prinzip so gehandelt werden müssen, wie das nach geltender – Fremdbestimmung ja durchaus ermöglichenden – Rechtslage vorgeschrieben ist. Liegt keine Erklärung des potenziellen, volljährigen Organgebers vor, müssten auch gemäß der vorgeschlagenen Widerspruchskonzepte letztlich die Angehörigen stellvertretend für den Betroffenen entscheiden.

Ganz vorn über dem interfraktionellen Entwurf steht Sabine Dittmar (SPD), Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit. Zu den Unterzeichner*innen gehören auch einflussreiche Politiker*innen wie Jens Spahn (CDU), Janosch Dahmen (Grüne), Petra Sitte (Linke) und Karl Lauterbach (SPD).

In der rund 70-minütigen Aussprache am 5. Dezember ergriffen überwiegend Befürworter*innen das Wort. Dittmar war auch die erste Rednerin, mit Blick auf die derzeit geltende Rechtslage sagte sie: »Ein Weiter-so ist für mich, ist für uns kein Weg. Lassen Sie uns mit der Widerspruchsregelung ein Zeichen setzen für das Leben und die Hoffnung.« Notwendig sei ein »Paradigmenwechsel in der Organspende, damit todkranke Mitmenschen eine Überlebenschance erhalten«. In ähnlicher Tonlage äußerten sich weitere Parlamentarier*innen, alle Reden sind im Plenarprotokoll vom 5. Dezember nachzulesen.

Weitere Reformidee angekündigt

Möglich ist, dass kurzfristig noch ein Gesetzentwurf nachgelegt wird, der sich gegen die Einführung einer Widerspruchsregelung positioniert. Das zu tun, hatte Anfang November eine interfraktionelle Gruppe jedenfalls angekündigt, darunter Lars Castellucci (SPD), Kirsten Kappert-Gonther (Grüne), Stephan Pilsinger (CSU) und Kathrin Vogler (Linke).

Pilsinger, der eine Widerspruchsregelung als »toxisch für die gute Sache der Organspende« einschätzt, hat die Bundesregierung gefragt, ob ihr wissenschaftliche Studien bekannt seien, die eine »signifikante Steigerung der Organspenden« nach Einführung einer solchen Rechtslage belegten. Am 18. November antwortete Staatssekretärin Dittmar. Konkrete Studien benannte sie zwar nicht, behauptete aber, Untersuchun-

Kurz vor der Bundestagswahl sollen noch Gesetzentwürfe zum sensiblen Thema »Organspende« im Schnellverfahren im Parlament beraten und abgestimmt werden – die brisanten Ziele: Einführung einer sogenannten Widerspruchsregelung, außerdem massive Ausweitung von Organentnahmen bei Gesunden. BioSkop e.V. warnt dringend vor beiden Vorhaben. Mit der Stellungnahme »Organentnahme und das Recht auf freie Entscheidung« fordert BioSkop die Parlamentarier*innen auf, fremdbestimmte Organentnahmen endlich per Gesetz ausnahmslos auszuschließen. Außerdem dürfen nur noch solche Materialien zur »Organspende« aus Steuergeldern finanziert werden, die nachweislich geeignet sind, neutral und ergebnisoffen aufzuklären. Die 4-seitige Stellungnahme, die Sie gern digital weiterleiten können, steht auf www.bioskop-forum.de zum Download bereit. Wir drucken hier Abschnitt V, der an den Bundestag appelliert, per Gesetz andere Prioritäten zu setzen:

Fremdbestimmung ausschließen, Neutralität wahren

Wir fordern: Fremdbestimmte Explantationen darf es nicht mehr geben!
§ 4 des Transplantationsgesetzes (TPG), der die Organentnahme »mit Zustimmung anderer Personen« regelt, **muss ersatzlos gestrichen werden.**

Wer zu Lebzeiten sein oder ihr »nein« zur Organentnahme nicht dokumentiert hat oder zu seiner/ihrer Haltung geschwiegen hat, darf auf keinen Fall (nach Eintritt des »Hirntods«) explantiert werden, eine **stellvertretende Entscheidung durch andere Personen darf nicht mehr zulässig sein.** Der Gesetzgeber sollte endlich beschließen, dass Organentnahmen ausnahmslos nur dann legal sind, wenn der betroffene Patient zuvor schriftlich eingewilligt hatte – und zwar nach dokumentierter, ergebnisoffener, ausführlicher, kostenfreier Aufklärung durch anerkannte unabhängige Stellen.

Um sicherzustellen, dass eine solche Erklärung möglichst dem aktuellen Willen entspricht, sollte eine **schriftliche Vorab-Einwilligung in die Organentnahme maximal drei Jahre alt** sein, wenn sie rechtsverbindlich sein soll. Wer seine Bereitschaft zur Organentnahme erklären und bestätigen will, müsste dann jeweils aktiv werden und seine Erklärung pro Organentnahme regelmäßig aktualisieren. Das kann auch dazu beitragen, sich über aktuelle Entwicklungen in der Transplantationsmedizin auf dem Laufenden zu halten, was eine informierte Entscheidung stützen kann. Eine

Verpflichtung oder gar **Zwang, die persönliche Haltung zur Organentnahme zu dokumentieren, darf es nicht geben.**

Der Gesetzgeber muss zudem Sorge dafür tragen, dass Kampagnen zum Thema Organentnahme und Transplantationsmedizin nur noch dann aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, wenn sie **neutral aufklären** und nachweislich die **Ergebnisoffenheit** einer Entscheidung für oder gegen eine Organentnahme betonen. **Emotionalisierung** ist gerade bei diesem sensiblen Thema zu **vermeiden**, der sachlich nicht korrekte Begriff der »Spende« **sollte hier nicht weiter benutzt werden.** Die Qualität der staatlichen **Aufklärungskampagnen und -materialien** ist unabhängig, unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft, regelmäßig zu **evaluieren.** Moralisierende Bewertungen, denen zufolge die individuelle Bereitschaft pro »Organspende« die gesellschaftliche »Normalität« sein soll, sind schon angesichts der tatsächlichen Transplantationszahlen nicht korrekt. Sie polarisieren und untergraben das Vertrauen, dass der Staat in dieser sehr persönlichen Frage neutral sei.

Vor diesem Hintergrund **sollte das in § 1 TPG benannte Ziel des Gesetzes, »die Bereitschaft zur Organspende in Deutschland zu fördern«, korrigiert werden.** Neutral wäre eine Formulierung wie diese: »Zweck des Transplantationsgesetzes ist es, die Rechtsgrundlagen für Organentnahmen und Transplantationen in Deutschland zu regeln.«

► gen zu Erfahrungen anderer Länder zeigten, dass die Einführung einer Widerspruchsregelung »zu einer erhöhten Verfügbarkeit von Organen beitragen kann, wenn zudem weitere strukturelle und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden«.

Offen ist, ob ein Gesetzentwurf zwecks

massiver Förderung von Lebendorganspenden, vorgelegt von Lauterbach, auch noch vor der Wahl beraten wird. Der Gesetzentwurf, verabredet noch in der Ampel-Regierung (→ *BIOSKOP Nr. 107*), wurde Anfang Oktober in den Bundestag eingebracht, stand dort bisher aber nicht auf der Tagesordnung. *Klaus-Peter Görlitzer*

Fragwürdige Begriffe

Die BioSkop-Stellungnahme »Organentnahme und das Recht auf freie Entscheidung« hinterfragt auch Begriffe, die oft gezielt, aber auch unreflektiert benutzt werden – Leseprobe:

»Der Begriff »Organspende« ist in der politischen, medizinischen, werbenden Kommunikation allgegenwärtig, wenn es darum geht, chirurgische Eingriffe zu umschreiben, bei denen Menschen Körperstücke entnommen werden, etwa Nieren, Leber, Herz, Lunge, Bauchspeicheldrüse, Darm. Eine Spende ist, zivilrechtlich gesehen, eine Schenkung. Der Begriff meint laut § 516 BGB eine freiwillige, unentgeltliche, einvernehmliche »Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert«. Gespendet bzw. verschenkt werden also Geld und Sachen. Vor diesem Hintergrund ist der ständig kommunizierte, emotionalisierende Begriff der »Organspende« grundsätzlich zu hinterfragen: Gehören der Körper, seine Teile und Materialien tatsächlich zum Vermögen des Einzelnen, die nach Belieben verschenkt oder auch verkauft werden können? [...]

In Appellen und Werbekampagnen pro »Organspende« wird regelmäßig auch auf den so genannten »Organmangel« verwiesen, den es zu beheben oder zu lindern gelte. Auch dieses sprachliche Bild, das offensichtlich emotionalisieren soll, ist irreführend. Menschliche Organe sind keine beliebig beschaffbaren Produkte. Sie sind auch keine Arzneimittel oder Medizinprodukte, die auf Bestellung produziert werden können und auf die jede/r Krankenversicherte zeitnah einen Anspruch hat.«